

SCHRIFTENREIHE
INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT
**HEFT 3 | Personalauswahl und -entwicklung/
Aus- und Fortbildung**



Um den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in unseren Einrichtungen verbessern und nachhaltig sicherstellen zu können, ist es unumgänglich, professionelle Arbeitsstrukturen zu schaffen und sinnvolle Instrumente der Personalauswahl und -entwicklung einzusetzen. Dieser Prozess liegt in besonderer Verantwortung der Leitungskräfte!

Die in dieser Arbeitshilfe beschriebenen Hinweise sollen Ihnen als Unterstützung dienen, bereits vorhandene Personalauswahl- und Personalentwicklungsmaßnahmen sowie Ihre Arbeitsstrukturen zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.

Alle in dieser Broschüre beschriebenen Instrumente fokussieren sich auf den Kontext der Prävention (sexualisierter) Gewalt gegen Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsene.

Bewährte Instrumente der Personalauswahl und -entwicklung sind:



1.1 Einstellungsvoraussetzungen – Rechtliche Grundlagen

Der Träger der Einrichtung wird sowohl durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) als auch durch die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung)“ aufgefordert sicherzustellen, dass er nur geeignetes Personal einstellt. Dies bezieht sich sowohl auf die fachliche Kompetenz als auch auf die persönliche Eignung.

In diesem Zusammenhang regelt der § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), dass der Träger der Einrichtung sich bei der Einstellung und anschließend in regelmäßigen Abständen erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a Abs. 1 BZRG (Bundeszentralregister) von allen haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen vorlegen lassen muss. Dies soll ausschließen, dass Personen beschäftigt werden, die insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 des Strafgesetzbuches (StGB)) rechtskräftig verurteilt worden sind.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (Fortsetzung)

- (3) Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Detaillierte Informationen hierzu finden Sie in Heft Nr. 4
„Erweitertes Führungszeugnis“ der Schriftenreihe
„Institutionelles Schutzkonzept“.

Die Präventionsordnung für das Erzbistum Köln formuliert in diesem Zusammenhang:

§ 4 Personalauswahl und -entwicklung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
 - (2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie – der Position und Aufgabe angemessen – in weiteren Personalgesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.
- 

1.2 Wann und wie können Sie die persönliche Eignung überprüfen?

Die Prävention von (sexualisierter) Gewalt ist sowohl Thema im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in den weiterführenden regelmäßig stattfindenden Mitarbeitergesprächen.

Im Bewerbungsverfahren



Die Stellenausschreibung

Bereits in der Stellenausschreibung sollte über das institutionelle Schutzkonzept der Einrichtung zur Prävention (sexualisierter) Gewalt gegen Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsene informiert werden. Dies hat zum Einen eine abschreckende Wirkung gegenüber potentiellen Täter/innen, zum Anderen wird bereits vor einem Anstellungsverhältnis über die Haltung der Einrichtung zu diesem Thema informiert.

Aspekte zum grenzachtenden Umgang, gewaltfreie Erziehung, Kultur der Achtsamkeit usw. sollten in der Ausschreibung aufgenommen sein.

Auch der Hinweis auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sollte bereits in der Stellenausschreibung vermerkt sein.



Sichtung der Bewerbungsunterlagen

- Äußere Form und die Vollständigkeit der Unterlagen
- Lückenloser beruflicher Werdegang (nahtloses Anschließen von Daten)
- Gibt es „Brüche“ im Lebenslauf, Unplausibilitäten oder Widersprüche, die es nachzufragen lohnt?
- Nachgewiesene fachliche Kompetenz und persönliche Eignung
- Arbeitszeugnisse: Enthalten die Arbeitszeugnisse auffällige Aussagen zum Verhalten in Bezug auf Nähe, Distanz und Empathie?

- Handelt es sich um eine/n Bewerber/in, die/der ungewöhnlich häufig Stellen wechselte? Welche Begründungen gibt es für den häufigen Wechsel?
- Wurde häufig der Wohnort gewechselt?
- Nachgewiesene fachliche Kompetenz durch Ausbildung bzw. Zusatzqualifikationen
- Gibt es Besonderheiten in der Vita (außergewöhnliche Ausbildungen, Auslandsaufenthalte, spezielle Hobbies, soziales Engagement oder Ehrenamt)?
- Persönliche Eignung



Durchführung des Bewerbungsgesprächs

Ziele des Gesprächs sollen sein:

- Eindruck vom Sozialverhalten gewinnen (Sozial- und Persönlichkeitskompetenz)
- Kennenlernen der Fähigkeiten (Fach- und Methodenkompetenz)

Über folgende Eigenschaften des Bewerbers sollten während des Gesprächs Erkenntnisse gewonnen werden:

- Eigeninitiative
- Belastbarkeit
- Arbeitsbereitschaft
- Teamfähigkeit
- Problemlöseverhalten (z. B.: Wie würden Sie damit umgehen, wenn...)
- Selbständigkeit
- kommunikatives Vermögen

Im Rahmen des Bewerbungsgesprächs sollten neben den formalen und fachlichen Voraussetzungen und Fragen zur christlichen Werteorientierung zusätzlich im Zusammenhang mit der Darstellung der Haltung der Einrichtung zum Thema „Kultur der Achtsamkeit“ folgende Aspekte thematisiert werden:

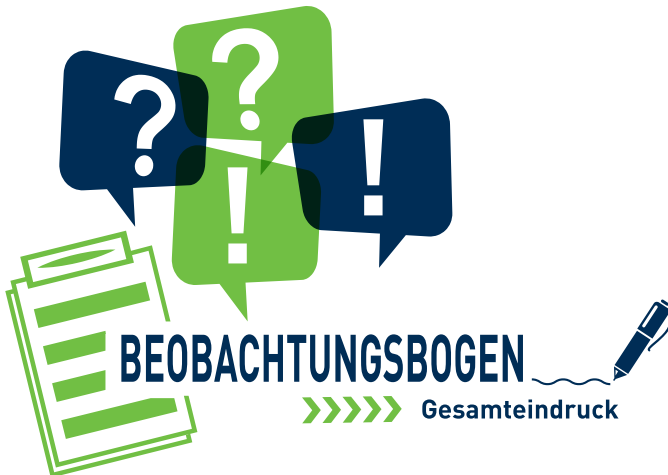
- Angemessener Umgang mit Nähe und Distanz
- Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen
- Wenn bereits vorhanden: Vorstellung des sexualpädagogischen Konzepts der Einrichtung
- Partizipation der Kinder und Jugendlichen
- Vorstellung der Beschwerdewege für die Minderjährigen und deren Angehörige
- Umgang mit Konflikten im Team
- Psychohygiene und (Selbst)Fürsorge der Mitarbeiter/innen



Beispielfragen können sein:

- Was verstehen Sie unter dem Begriff „Kultur der Achtsamkeit“?
- Haben Sie sich bereits in Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit zum Thema „Prävention von (sexualisierter) Gewalt gegen Minderjährige“ fortgebildet?
- Sind Sie bereit, sich zum Thema „grenzachtender Umgang“ weiterzubilden?
- Welche Kinderrechte kennen Sie?
- Welche Einstellung haben Sie in Bezug auf (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und Schutz oder Hilfebedürftiger Erwachsener?
- Wie gehen Sie mit kritischen Rückmeldungen zu Ihrem Verhalten oder Ihrer Einstellung um?

Um einen Gesamteindruck zur fachlichen und persönlichen Eignung zu gewinnen, empfiehlt es sich, die Beobachtungen, die während des Gesprächs gemacht werden, in einem Beobachtungsbogen zu dokumentieren.



Beobachtungshilfe zur Auswertung des Bewerbungsgesprächs

Auswertung des Gesprächs				
	+	+/-	-	Kommentar
Erscheinungsbild angemessen, gepflegt, ordentlich, overdressed, unordentlich				
Auftreten angemessen, zuvorkommend, höflich, bescheiden, hochmütig, zurückhaltend, forsch, Blickkontakt				
Vorbereitung des Bewerbers gut vorbereitet und informiert, stellte relevante Fragen zum Konzept, Leitbild und inhalt- lichen Ausrichtung				
Motivation Darstellung des biographischen und beruflichen Werdegangs. Plausible Darstellung der Motivation für Entscheidungen zur Berufswahl/Stellenwechsel.				
Fachliche Eignung Darstellung der pädagogischen Grundhaltung und der eigenen Methodik. Krisenkompetenz. Fähigkeit zur Selbstreflexion.				
Persönliche Eignung Beschreibung von persönlichen Stärken und Grenzen. Reflexion eigener Grenzerfahrungen. Haltung, Menschenbild.				
Motivation				
Fachliche Eignung				
Persönliche Eignung				
Besonderheiten				
Gesamteindruck	gut geeignet ☐	bedingt geeignet ☐	nicht geeignet ☐	
Offene Fragen				



Auswertung des Bewerbungsgesprächs

Anhand der Beobachtungsbögen erfolgt die Auswertung der Bewerbungsgespräche spätestens am Folgetag in einer gemeinsamen Reflexion aller beteiligten Mitarbeiter/innen.

1.3 Weitere Möglichkeiten zur Überprüfung der fachlichen und persönlichen Eignung



Zusätzlich zum Bewerbungsgespräch können weitere Formen der Überprüfung eingesetzt werden:

- Begehung der Einrichtung
- Hospitation in der Einrichtung
- Kennenlernen des Teams und der Arbeitsabläufe
- Arbeitsprobe, z. B. in Form einer Präsentation zu einem aktuellen Thema im fachlichen Kontext
- Teilnahme von Kindern und Jugendlichen, deren Familien und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und/oder deren Angehörige an einem Gespräch mit dem/der Bewerber/in



Professionelle Arbeitsstrukturen und sinnvolle Instrumente der Personalentwicklung

Alle Arbeitsstrukturen und Instrumente bzw. Maßnahmen der Personalentwicklung stehen in unmittelbarer Beziehung zur pädagogischen Grundhaltung der jeweiligen Institution/Einrichtung. Diese sollte geprägt sein durch eine Kultur der Achtsamkeit, also einen respektvollen Umgang sowohl mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen als auch im Kollegenkreis.

Die nun folgenden Instrumente sollen Ihnen ermöglichen, Ihre bereits vorhandenen Maßnahmen der Personalentwicklung unter dem Fokus der Prävention (sexualisierter) Gewalt gegen Minderjährige zu überprüfen und ggfls. zu ergänzen.

2.1 Ziele der Personalentwicklung

- Verbesserung und Aufrechterhaltung der fachlichen und persönlichen Qualifikation der Mitarbeiter/innen
- Handlungssicherheit im Umgang mit den anvertrauten minderjährigen Menschen
- Steigerung der Arbeitsmotivation der Mitarbeiter/innen
- Verbesserung der Mitarbeiterzufriedenheit
- Bindung der Mitarbeiter/innen an die Einrichtung

2.2 Instrumente der Personalentwicklung

Mitarbeiterbezogene Instrumente:

- regelmäßige Mitarbeitergespräche
- Mitarbeiterjahresgespräch
- Aus- und Fortbildung
- Coaching

Teamfördernde Instrumente:

- Teambesprechungen
- Kollegiale Beratung
- Teamcoaching/Supervision



Regelmäßige Mitarbeitergespräche

Unter dem Fokus des Themas „Vorbeugung (sexualisierter) Gewalt gegen Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener“ wird empfohlen, die regelmäßig stattfindenden Mitarbeitergespräche um folgende Aspekte zu erweitern:

- Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Menschen
- Individuelle Unter- oder Überforderungssituationen
- Handeln in Grenz- und Gefahrensituationen
- Fortbildungsbedarf zum Thema



Mitarbeiterjahresgespräch

Auch im jährlich stattfindenden Mitarbeiterjahresgespräch sollte das Thema Prävention sexueller Gewalt verortet sein. In Form eines Feedbacks sollte der/die Mitarbeiter/in eine Rückmeldung zu seinem/ihrem pädagogischen Handeln erhalten:

- Professionelle Gestaltung des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen
- Professioneller Umgang zu den Eltern der Minderjährigen
- Bedürfnisse der Minderjährigen erkennen und das pädagogische Handeln danach ausrichten
- Konsequenzen setzen und Regeln sicher umsetzen
- Krisenmanagement (frühzeitiges Erkennen, souveränes Begleiten, aufarbeiten mit dem Kind, dem Jugendlichen bzw. der Gruppe sowie mit den Eltern und anderen Beteiligten)
- Erkennen und Lenken gruppenspezifischer Prozesse
- Zuverlässig sein für Kinder/Jugendliche, Eltern und Kooperationspartner (z.B. Absprachen einhalten)
- Regulation professioneller Nähe und Distanz
- Wertschätzende Grundhaltung
- Respektvoller Umgang
- Reflexionsfähigkeit des eigenen Handelns
- ...

Auch die Fachkompetenz sollte im Mitarbeiterjahresgespräch überprüft werden:

- Basiswissen zum Thema „(Sexualisierte) Gewalt gegen den uns anvertrauten Menschen“
(Präventionsschulung gemäß Präventionsordnung des Erzbistums Köln)
- Fachwissen zum grenzachtenden Umgang
- ...

Außerdem sollte im Mitarbeiterjahresgespräch die Zusammenarbeit im Team sowie mit externen Kooperationspartnern reflektiert werden.

Zusammenarbeit intern:

- Absprachen im Team werden verbindlich eingehalten
- Beteiligung in Gesprächen und vertreten des persönlichen Standpunktes
- Verhalten gegenüber Kolleg/innen
- Kritik gegenüber Kolleg/innen angemessen vertreten
- Kritik von Kolleg/innen annehmen, sich damit auseinandersetzen bzw. umsetzen
- Sprachfähigkeit in unklaren Situationen
- ...

Zusammenarbeit extern:

- Angemessenes, professionelles Verhalten gegenüber den uns anvertrauten Minderjährigen, Eltern, Angehörigen, Kooperationspartnern und sonstigen externen Personen
- Vertretung der Einrichtung nach außen
- Spannungsverhältnis von Loyalitätsgebot gegenüber der Einrichtung/dem Träger und Schutzverantwortung gegenüber den uns anvertrauten Menschen
- ...

Um in Organisationen, Einrichtungen und Vereinen sexuellen Missbrauch bestmöglich zu verhindern bzw. diesen frühzeitig zu erkennen und dann zielgerichtet dagegen vorzugehen, benötigen Beschäftigte fachliche Kenntnisse und Orientierung zum Themenkomplex (...). Bereits beschäftigte Fachkräfte und Ehrenamtliche benötigen hierfür regelmäßig wiederkehrende Fortbildungen und/oder gezielte Weiterbildungen. (...) zudem sollte das Thema sexualisierte Gewalt und der Umgang damit in der Organisation in Teambesprechungen und Supervision zum Thema gemacht werden. Gerade der regelmäßige Austausch verankert das Thema nachhaltig in den Köpfen der Beschäftigten und hält das spezifische Wissen präsent.“

Quelle:
Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hg.):
Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. S. 13



Präventions-Schulungen gemäß Präventionsordnung

Präventionsschulungen

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen sowie Mandatsträger/-innen ist.
- (2) Leitende Mitarbeitende tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über das Grundlagenwissen hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche intensiv qualifiziert werden.
- (3) Mitarbeitende mit einem intensiven, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Intensivschulung teilnehmen.
- (4) Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Basisplusschulung teilnehmen. Ebenso gilt dies für Personen, die an Veranstaltungen teilnehmen, bei denen Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Übernachtungsmöglichkeiten angeboten werden.
- (5) Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit sporadischem Kontakt zu Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Basis-schulung teilnehmen.
- (6) Alle Personen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 die nicht unter die vorstehenden Abs. 2 bis 5 fallen, sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.
- (6) Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Vertiefungsveranstaltungen teilnehmen.

Präventions-Schulungen gemäß Präventionsordnung

Präventionsschulungen (Fortsetzung)

- (7) Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Vertiefungsveranstaltungen teilnehmen.
- (8) Die Teilnahme ist vom kirchlichen Rechtsträger dauerhaft zu dokumentieren.
- (9) Präventionsschulungen gegen sexualisierte Gewalt haben Kompetenzen insbesondere zu folgenden Themen zu vermitteln:
 - a. angemessene Nähe und Distanz,
 - b. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
 - c. eigene emotionale und soziale Kompetenz,
 - d. Psychodynamiken Betroffener,
 - e. Strategien von Tätern/Täterinnen,
 - f. (digitale) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz,
 - g. Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
 - h. Straftatbestände und kriminologische Ansätze sowie weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen,
 - i. notwendige und angemessene Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
 - j. sexualisierte Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
 - k. Schnittstellenthemen wie zum Beispiel sexuelle sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
 - l. regionale fachliche Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

Ziel dieser Qualifikationsmaßnahmen im Erzbistum Köln ist, Mitarbeiter/innen und ehrenamtlich Tätige umfangreich über die verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung und speziell über sexualisierte Gewalt gegen Heranwachsende zu informieren. Außerdem soll über eine Sensibilisierung zur Reflexion des eigenen professionellen Handelns gegenüber den anvertrauten Heranwachsenden eine Kultur der Achtsamkeit in der Einrichtung etabliert bzw. weiterentwickelt werden. Weiterhin werden in diesen Schulungen Interventionsempfehlungen für konkrete Verdachtsfälle sowie präventive Maßnahmen vermittelt.

„Die Aufgabe der Fortbildung ist neben der (...) Kompetenzerweiterung und Qualifikation die gezielte Reflexion der Praxis im Kontext neuer Wissensbestände, wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Analyse professioneller Handlungsstrategien auf der Basis kollegialer Beratung.“

Quelle: Positionspapier des Deutschen Vereins zur Bedeutung der Fortbildung im Kontext von Personalentwicklung für die Zukunftssicherung der Sozialen Arbeit. S. 4



Um dies zu gewährleisten, ist es sinnvoll und notwendig, dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeiter/-innen bedarfsorientiert und kontinuierlich im Thema fortgebildet werden!

Vertiefungsveranstaltungen gemäß Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung

Um die Nachhaltigkeit des Themas „Prävention sexualisierter Gewalt“ sicherzustellen und es zum integralen Bestandteil der Arbeit werden zu lassen, schreibt die Präventionsordnung vor, die Kenntnisse und das Wissen der Mitarbeitenden immer wieder aufzufrischen. So hat der kirchliche Rechtsträger dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen informiert oder geschult werden und in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Fortbildungsveranstaltungen rund um den Themenbereich „Prävention sexualisierter Gewalt“ teilnehmen.

§ 9 Präventionsschulungen (7)

Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Vertiefungsveranstaltungen teilnehmen.

Die Integration der Prävention in die Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden fördert die gemeinsame Haltung gegen sexualisierte Gewalt. Fortbildungsveranstaltungen legen eine Grundlage für eine offene Kommunikationskultur, erhöhen die Sprachfähigkeit und ermöglichen den Mitarbeitenden, sensibler für eine grenzachtende Beziehungsgestaltung mit Kindern und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander zu werden.

Dieses wirkt sich zum einen positiv auf die Gestaltung des gemeinsamen (Arbeits-)Alltags aus, zum anderen wird die Sensibilität für Gefährdungssituationen erhöht.

Im Folgenden finden Sie eine Liste von Themen, die im Rahmen der Prävention sexualisierter Gewalt von den Präventionsbeauftragten der NRW (Erz-)Bistümer als Fortbildungsthemen im Sinne der Präventionsordnung anerkannt sind. Diese Themen bieten unterschiedliche Zugänge, um das Thema sexualisierte Gewalt zu vertiefen, aufzufrischen oder auch aus einer anderen Perspektive heraus zu beleuchten.

So sind beispielsweise bereits in vielen Diensten, Einrichtungen und Organisationen stärkende Programme für Kinder und Jugendliche und schutz-oder hilfebedürftigen Erwachsenen implementiert, um deren Resilienz zu fördern, die emotionale Kompetenz sowie die Sprach- und Ausdrucksfähigkeit zu stärken und über Kinderrechte und Partizipation sachgerecht zu informieren. Hier kann eine erneute Beschäftigung mit diesem Themenbereich hilfreich sein, um zu überprüfen, ob die Maßnahmen greifen, diese neujustiert oder weitere (andere) Maßnahmen implementiert werden müssen.

Selbstverständlich gehört auch die Stärkung der Leitungs- und Teamkompetenz im Umgang mit Themen zur sexualisierten Gewalt z. B. durch die Personal- und Organisationsentwicklung dazu, um die Prävention sexualisierter Gewalt in den (Arbeits-) Alltag der Dienste und Einrichtungen zu integrieren. Unter den Punkten 3, 4 und 9 sind hier einige Ansatzpunkte aufgeführt.

Unter Punkt 10 sind schließlich Methoden aufgeführt, die im Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt dazu beitragen können, einzelne Mitarbeitende, ein Team oder die Leitung einer Einrichtung sowohl inhaltlich als auch emotional dabei zu unterstützen den Themenkomplex besprechbar zu machen und handlungsfähig zu werden.



Themen, die gemäß Ausführungsbestimmung zu § 9 PräVO anerkannt werden:

1. **Resilienz**
 - ☐ Nähe und Distanz
 - ☐ Kinderrechte/Jugendrechte
 - ☐ Inklusion, Integration in Bezug auf das Thema sexualisierte Gewalt
2. **Qualifizierter Umgang mit dem Thema Sexualität**
 - ☐ Sprachfähigkeit
 - ☐ Psychosexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
 - ☐ Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen
 - ☐ Sexuelle Vielfalt
3. **Kultur der Achtsamkeit**
 - ☐ Wiederholung/Vertiefung der Grundschulungen
 - ☐ Schutz- und Präventionskonzepte: Inhalte und Umsetzung
 - ☐ Interkulturelle Aspekte in der Präventionsarbeit
 - ☐ Partizipation, Beteiligungsformen für unterschiedliche Zielgruppen
 - ☐ Bausteine des Institutionellen Schutzkonzeptes
4. **Krisenintervention und Konfliktmanagement**
 - ☐ Beschwerdemanagement
 - ☐ Notfallplan, Handlungsleitfäden
 - ☐ Verfahrenswege
 - ☐ Fit fürs Erstgespräch – Gesprächsführung im Umgang mit Betroffenen
5. **Soziale Medien**
 - ☐ Umgang mit Bildaufnahmen, Bild- und Persönlichkeitsrechte
 - ☐ Respektvoller Umgang in den Medien
 - ☐ Übergriffige Kommunikation
 - ☐ Cyber-)Mobbing, (Cyber-)Grooming, Sexting

6. Projekte

- ☐ Ausstellungen, Theater mit pädagogischem Begleitprogramm

7. Öffentlichkeitsarbeit

- ☐ Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Krisen- und Notsituationen
- ☐ Institutionelles Schutzkonzept „... in geeigneter Weise veröffentlichen ...“
- ☐ Themenliste für Vertiefungsveranstaltungen

8. Vertiefung der Grundlagen

- ☐ Macht und Gewalt, asymmetrische Machtbeziehungen, Gender
- ☐ Täter/-innen und ihre Strategien

9. Team- und Organisationsentwicklung

- ☐ Teamkultur, Teamkommunikation in Bezug auf das Thema sexualisierte Gewalt
- ☐ Teamführung und Leitung in Bezug auf das Thema sexualisierte Gewalt

10. Methoden

- ☐ TZI
- ☐ Gesprächsführung (z. B. für Elternarbeit, etc.)
- ☐ Coaching, kollegiale Beratung
- ☐ Supervision

Ob über die hier aufgeführten Themen und Inhalte hinaus weitere Themen und Inhalte für eine Vertiefungsveranstaltung anerkannt werden, ist mit dem/der jeweiligen Präventionsbeauftragten abzustimmen.

**Fachinstitutionen & Bildungseinrichtungen, die Fortbildungen zum Thema
„Prävention sexualisierter Gewalt“ anbieten:**

Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. | Bildungswerk

Sülzburgstraße 140 | 50937 Köln

Telefon: **0221 47605-0** | Telefax: 0221 47605-214

bildungswerk@asb.de | www.asb.de/de/bildungswerk

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS)

Landesstelle NRW e.V.

Poststraße 15-23 | 50676 Köln

Telefon: **0221 921392-0** | Telefax: 0221 921392-44

info@mail.ajs.nrw.de | www.ajs.nrw.de

AMYNA e.V. - Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Mariahilfplatz 9 | 81541 München

Telefon: **089 8905745-100** | Telefax: 089 8905745-199

info@amyna.de | www.amyna.de

Der Paritätische

Paritätische Akademie LV NRW e. V.

Loher Str. 7 | 42283 Wuppertal

Telefon: **0202 2822-232** | Telefax: 0202 2822-233 | bildung@paritaet-nrw.org

**Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei
Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V. – DGfPI**

Geschäftsstelle Sternstrasse 9 - 11 | 40479 Düsseldorf

Telefon: **0211 497680-0** | Telefax: 0211497680-20 | info@dgfpi.de | www.dgfpi.de

Deutscher Kinderschutzbund – DKSB

Bildungsakademie BiS

Hofkamp 102 | 42103 Wuppertal

Telefon: **0202 7476588 -20** | Telefax: 0202 7476588 -10

info@bis-akademie.de | www.bis-akademie.de

Fortbildungs-Akademie des Deutschen Caritasverbandes

Wintererstraße 17-19 | 79104 Freiburg

Telefon: **0761 200-1700** | Telefax: 0761 200-1799

akademie@caritas.de | www.fak-caritas.de

Institut für Sexualpädagogik (ISP)

Geschäftsstelle | Friedrich-Ebert-Ring 37 | 56068 Koblenz
Telefon: **0261 1330637** | E-Mail: info@isp-dortmund.de
www.isp-dortmund.de

Zartbitter Köln e. V.

Sachsenring 2-4 | 50677 Köln
Telefon: **0221 312055** | Telefax: 0221 9320397
info@zartbitter.de | www.zartbitter.de

**Teamfördernde Instrumente****Coaching**

„Coaching ist die professionelle Beratung, Begleitung und Unterstützung von Personen mit Führungs-/Steuerungsfunktionen und von Experten in Unternehmen/Organisationen. Zielsetzung von Coaching ist die Weiterentwicklung von individuellen oder kollektiven Lern- und Leistungsprozessen bzgl. primär beruflicher Anliegen.

Als ergebnis- und lösungsorientierte Beratungsform dient Coaching der Steigerung und dem Erhalt der Leistungsfähigkeit. Als ein auf individuelle Bedürfnisse abgestimmter Beratungsprozess unterstützt ein Coaching die Verbesserung der beruflichen Situation und das Gestalten von Rollen unter anspruchsvollen Bedingungen.

Inhaltlich ist Coaching eine Kombination aus individueller Unterstützung zur Bewältigung verschiedener Anliegen und persönlicher Beratung. In einer solchen Beratung wird der Klient angeregt, eigene Lösungen zu entwickeln. Der Coach ermöglicht das Erkennen von Problemsachen und dient daher zur Identifikation und Lösung der zum Problem führenden Prozesse. Der Klient lernt so im Idealfall, seine Probleme eigenständig zu lösen, sein Verhalten/seine Einstellungen weiterzuentwickeln und effektive Ergebnisse zu erreichen.

Ein grundsätzliches Merkmal des professionellen Coachings ist die Förderung der Selbstreflexion und -wahrnehmung und die selbstgesteuerte Erweiterung bzw. Verbesserung der Möglichkeiten des Klienten bzgl. Wahrnehmung, Erleben und Verhalten.“

Im Zusammenhang mit der Prävention (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene kann ein Coaching z.B. die Eigenreflexion des Nähe- und Distanz-Verhältnisses zum anvertrauten minderjährigen Menschen unterstützen oder eine Hilfestellung für Führungskräfte sein, Fragestellungen im Hinblick auf die Führung der Mitarbeiter/innen bzw. strukturelle Rahmenbedingungen zu klären.

Vor allem in bzw. nach einer Krisensituation in der Einrichtung kann ein Coaching der Leitungskraft eine große Unterstützung sein.

Siehe hierzu auch Heft 8 „Nachhaltige Aufarbeitung“ der Schriftenreihe „Institutionelles Schutzkonzept“.



Teambesprechungen

Regelmäßige Teambesprechungen sind ein Kennzeichen einer professionellen Arbeitsstruktur und gewährleisten eine kontinuierliche, transparente Kommunikation im Team. Hier können für die Mitarbeiter/innen alle notwendigen Informationen gegeben und ausgetauscht und wichtige Themen der Mitarbeiter/innen besprochen werden.

Außerdem bieten Teambesprechungen einen Rahmen für kollegiale (Fall)Beratung. Auf Basis einer respektvollen, von Wertschätzung geprägten Arbeitsatmosphäre können hier auch reflektorische Gespräche zwischen den Mitarbeiter/innen zum grenzachtenden Verhalten gegenüber den anvertrauten Minderjährigen stattfinden.



Kollegiale Beratung

„Kollegiale Beratung ist eine wirksame Beratungsform in Gruppen, bei der sich die Teilnehmer wechselseitig zu schwierigen Fällen ihres Berufsalltags beraten, um Lösungen für problematische Situationen mit Mitarbeitern oder Kunden zu entwerfen. Auf diese Weise lernen sie, berufliche Probleme besser zu bewältigen, Kooperations- und Führungsverhalten zu entwickeln, fundiertere Entscheidungen zu treffen, Belastungen zu vermindern und erfolgreicher zu handeln. Die Methode der kollegialen Beratung ermöglicht, konkrete Probleme und Praxisfälle mit Hilfe der anderen Gruppenmitglieder systematisch zu reflektieren und Lösungsoptionen für den Berufsalltag zu entwickeln.“

Quelle: <http://www.kollegiale-beratung.de/>

Kollegiale Beratung kann also eine wichtige Unterstützung für Mitarbeiter/innen sein, um Situationen des Berufsalltags und „Krisen“ im Kollegenkreis fachlich zu beraten und um die Handlungsmöglichkeiten zu erweitern und sollte daher in die Arbeitsstruktur integriert werden.



Teamcoaching/Supervision

„Supervision stammt aus der Tradition sozialer Arbeit und hat hier nach wie vor ein wichtiges Betätigungsfeld. (...) Sie ist ein Beratungskonzept (...), mit dessen Hilfe Einzelpersonen, Teams, Gruppen und Organisationen ihre berufsbezogenen Handlungen und Strukturen reflektieren und damit Entwicklung begleiten und fördern.“

Supervision ist eine Lernform, bei der mit Hilfe einer Supervisorin/eines Supervisors berufsbezogenen Problem- und Aufgabenstellungen auf Lösungen, Veränderungen, Professionalisierung hin bearbeitet werden.“

Quelle: <http://www.easc-online.eu/berufsbilder-easc/supervisorin-werden/>

Im Rahmen einer Supervision können Mitarbeiter/innen ihr Verhalten im Zusammenhang des Schutzaspektes von Minderjährigen und schutz - oder hilfebedürftiger Erwachsener reflektieren und alternatives Handeln entwickeln und ausprobieren.

Hilfreich kann hierbei der externe Blick des/der Supervisor/in sein, der problematische Situationen im beruflichen Alltag betrachtet, die Kommunikation unter den Kolleg/innen verbessern evtl. Störungen oder (Rollen)Konflikte in Teams klären hilft.

Impressum

Hauptabteilung Seelsorge

Stabsstelle Prävention

Marzellenstr. 32 | 50668 Köln



Postanschrift: Erzbistum Köln | 50606 Köln

Telefon: 0221 1642 1500 | **E-Mail:** praevention@erzbistum-koeln.de

Internet: www.erzbistum-koeln.de | www.praevention-erzbistum-koeln.de

Verantwortlich: Stabsstelle Prävention

Redaktion: Stabsstelle Prävention

Überarbeitet: Stabsstelle Prävention

Gestaltung: Leufen Media Design, Wuppertal

5. überarbeitete Auflage, Köln, Juli 2022

Heft 1 | Grundlegende Informationen

Anregungen und Empfehlungen sollen Ihnen helfen, wie Sie die Konzeptarbeit beginnen und welche Personen zu beteiligen sind.

Heft 2 | Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren

Konkrete Fragestellungen unterstützen Sie dabei, Ihre Strukturen, Arbeitsabläufe, Kommunikationswege und weitere Faktoren zu überprüfen, um sie anschließend überarbeiten bzw. neu installieren zu können.

Heft 3 | Personalauswahl und -entwicklung / Präventionsschulungen

Ihnen werden Tipps gegeben, wie Sie das Thema Kinderschutz im Bewerbungsgespräch behandeln und die persönliche Eignung eines Bewerbers überprüfen können. Desweiteren widmet sich dieses Heft der Aus- und Weiterbildung für Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige.

Heft 4 | Erweitertes Führungszeugnis

Diese Arbeitshilfe soll Sie bei der Umsetzung der im Bundeskinderschutzgesetz und der Präventionsordnung beschriebenen Anforderungen unterstützen.

Heft 5 | Verhaltenskodex & Selbstauskunftserklärung

Die hierin beschriebenen Ausführungen sollen Anregungen geben, klare und speziell auf die Einrichtung hin ausgerichtete, verbindlich für alle Tätigen geltende Verhaltensregeln zu formulieren.

Heft 6 | Beschwerdewege

Dieses Heft nimmt die Kommunikations- und Konfliktkultur in Ihrer Einrichtung in den Blick und beschreibt die konkreten Verfahrenswege, wenn es zu einem Übergriff gekommen ist.

Heft 7 | Qualitätsmanagement. Überprüfung und Weiterentwicklung der Präventions- & Interventionsmaßnahmen

In diesem Heft erhalten Sie Tipps zur Evaluation Ihres Schutzkonzeptes, zur Auswertung der Ergebnisse und zur Weiterentwicklung der Schutzfaktoren.

Heft 8 | Nachhaltige Aufarbeitung

Diese Arbeitshilfe beschreibt, wie eine erlebte Krisensituation, z.B. ein Verdachtsfall, in der Einrichtung fachlich adäquat aufbereitet werden sollte.